



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Teilurteil

Geschäftsnummer: 236 C 83/05

verkündet am : 20.06.2005
Fiechtner, Jang.

In dem Rechtsstreit

des Dip.-Psych. Ulrich Waschke-Peter, Bochumer Straße 25, 10555 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kaufhold u.a., Simeon carré 2, 32427 Minden,

g e g e n

Herrn Peter Thiel, Wollankstraße 133, 13187 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hölz u. a., Marienburger Straße 3, 10405 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 236, auf die mündliche Verhandlung vom 30.05.2005 durch die Richterin am Amtsgericht Partikel für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Androhung für den Fall der Zuwiderhandlung von Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, untersagt, Inhalte gerichtlicher Gutachten und Stellungnahmen des Klägers Dritten über das Internet zugänglich zu machen und zu verbreiten.
2. Die Kostenentscheidung hat dem Schlussurteil vorbehalten zu bleiben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem beklagten Betreiber einer homepage Unterlassung und Schadensersatz wegen der Nutzung von ihm verfasster Gutachten.

Der Kläger ist hauptsächlich als gerichtlicher Sachverständiger in familienrechtlichen und vormundschaftlichen Verfahren tätig. Der Beklagte betreibt unter der Adresse www.systemfamilie.de eine homepage zu seiner Tätigkeit als systemischer Berater und Therapeut, Verfahrenspfleger und Umgangspfleger. Hier stellt er sich, seine Qualifikationen und seine Leistungsangebote dar.

Auf dieser Seite hat der Beklagte bis heute ohne Genehmigung des Klägers Auszüge aus dessen gerichtlichen Gutachten veröffentlicht, wobei er den Namen des Klägers als Verfasser der Gutachten in der Regel genannt hat, und sich mit dem Inhalt und der Qualität der Gutachten beschäftigt. Die homepage des Beklagten wird von einer stetig ansteigenden Anzahl von Interessenten (bis zu 20657 Anfragen im Februar 2005) genutzt.

Der Kläger forderte vertreten durch seine hiesigen Prozessbevollmächtigten den Beklagten mit Schreiben vom 11. November 2004 unter Beifügung ihrer Kostennote auf, die Veröffentlichung der Gutachtauszüge und die Nennung des Namens des Klägers auf seiner homepage zu unterlassen. Wegen des genauen Inhalts des Schreibens und des Rechnungsinhalts wird Bezug genommen auf die zu den Akten gereichte Ablichtung des genannten Schreibens (Blatt 5 ff der Akten).

Der Beklagte entfernte zunächst die von dem Kläger monierten Zitate auf seiner homepage, veröffentlichte aber bereits am 28. April 2005 wiederum Auszüge von Äußerungen und von Gutachten des Klägers. Teilweise zitiert der Beklagte den Namen des Klägers, teilweise nennt er Satzfragmente aus dem Gutachten, ohne den Kläger als Verfasser zu benennen. Ferner nahm der Beklagte zu den zitierten Stellungnahmen des Klägers wertend Stellung. Wegen der Einzelheiten wird auf den Vortrag des Klägers in dem Klagerweiterungsschriftsatz vom 2. Mai 2005, Blatt 24 ff der Akten) Bezug genommen.

Der Kläger erhält die Gutachten und Stellungnahmen des Klägers, der in nichtöffentlichen Verfahren tätig ist, von Beteiligten Eltern oder erhält in seiner Funktion als Verfahrenspfleger Einblick in die nichtöffentlichen Akten.

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte habe sein Urheberrecht an den von ihm nicht veröffentlichten Gutachten verletzt, indem er Teile daraus veröffentlichte und den Namen des Klägers nannte, weil auch über die Suchmaschinen des Internet diese Seite zu finden war. Der Beklagte habe sich nicht sachlich mit den Gutachten des Klägers auseinandergesetzt, sondern durch die Auswahl der Auszüge und die Besprechung eine unrichtige und unsachliche Darstellung des Klägers gegeben. Schließlich diene die Veröffentlichung auch den Erwerbszwecken des Beklagten.

Der Kläger behauptet, die in Rechnung gestellte Gebühr sei für den Aufwand angemessen, die homepage des Beklagten habe gesichtet werden müssen und es hätten mehrere Besprechungen mit dem Kläger stattgefunden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihn von dem Honoraranspruch der Rechtsanwälte Kaufhold und Drewes, Simeoncarré 2 in 32427 Minden, in Höhe von € 477,11 für die Kosten der Abmahnung gegenüber dem Beklagten zu befreien,
dem Beklagten zu untersagen, Inhalte gerichtlicher Gutachten oder Stellungnahmen des Klägers anderen Personen zugänglich zu machen oder zu verbreiten, insbesondere im Internet zu verbreiten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, seine Handlungen würden das Urheberrecht des Klägers nicht verletzen, da ein Gerichtsgutachten nicht urheberrechtsfähig sei. Das Gutachten sei mit Einreichung bei Gericht auch veröffentlicht. Die Zitate seien jedenfalls im Rahmen des § 51 UrhG gerechtfertigt. Wenn überhaupt, sei der Beklagte bis zur Abmahnung gutgläubig gewesen, denn er habe schutzwürdig davon ausgehen können, dass er aus den Gutachten und Stellungnahmen des Klägers zitieren dürfe.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Das angerufene Gericht ist nach § 3 2. AmtsgerZustVO vom 4. Dezember 1972 örtlich für Urheberrechtsstreitigkeiten in Berlin zuständig, da die homepage des Beklagten von überall angeklickt werden kann, hat auch in Berlin eine etwaige Urheberrechtsverletzung stattgefunden. Es war durch Teilurteil zu entscheiden, da die Klage auf Freistellung wegen der bestrittenen Angemessenheit der angesetzten Gebühr noch nicht entscheidungsreif war.

II.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung seiner Gutachtenauszüge und seiner Stellungnahmen in gerichtlichen Verfahren.

Zum einen genießen Gerichtsgutachten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Urheberrechtsschutz. Denn sie gehören zu den urheberrechtlich geschützten Sprachwerken. Ein urheberrechtlich fähiges Sprachwerk liegt dann vor, wenn es eine persönliche geistige Schöpfung darstellt (Dreier/Schulze, UrhG, 2004, § 2 Randnummer 6 mit weiteren Nennungen). Zwar ist der Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Werken, zu denen psychologische Gutachten im weitesten Sinne zählen, von vornherein eine gewisse Grenze gesetzt, soweit die wissenschaftlichen Lehre und deren Erkenntnisse allgemein und frei zugänglich sind. Schutzfähig ist daher nicht, was dargestellt wird, sondern wie das wissenschaftliche Thema konkret gestaltet und abgehandelt wird (Dreier/Schulze, aaO, Randnummer 93). Der Kläger wendet hier psychologische und verhaltenstheoretische Erkenntnisse auf die konkrete Fragestellung des Gerichts an und stellt darüber hinaus das Ergebnis seiner Ermittlungen dar. Dies stellt eine hinreichend individualisierbare Leistung des Klägers dar. Soweit einmal die Urheberrechtlich fähigkeit eines Rechtsgutachtens verneint wurde (OLG München in ZUM 1992, Seite 97 ff), so ist ein Rechtsgutachten mit dem hier streitgegenständlichen Fallgutachten nicht zu vergleichen.

Gegen das Urheberrecht des Klägers in Form des Rechts zur Veröffentlichung und zur Besprechung vor Veröffentlichung hat der Beklagte durch den unstreitigen Inhalt seiner homepage eingegriffen. Nach § 12 UrhG steht dem Urheber alleine das Recht zur Veröffentlichung seines Werkes zu. Eine Veröffentlichung hat der Kläger bislang entgegen der Auffassung des Beklagten nicht vorgenommen. Denn nach der Legaldefinition des § 6 UrhG liegt eine solche nur dann vor, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Dies bedeutet nach § 15 Abs. 3 UrhG, dass das Werk dann veröffentlicht ist, wenn die Allgemeinheit oder Teile davon Kenntnis nehmen konnten (Schmid/Wirth, UrhG, 2004, § 6 Randnummer 2). Dies ist nicht gegeben, wenn die einzige Handlung des Klägers, die als Veröffentlichung angesehen werden kann, die Übersendung des Gutachtens an die Gerichtsakten des nichtöffentlichen Verfahrens darstellt. Damit wird der Inhalt des Gutachtens lediglich den Funktionsträgern der Justiz und den Verfahrensbeteiligten

einschließlich ihrer Verfahrensbevollmächtigten bekannt. Da es sich um ein nichtöffentliches Verfahren handelt, können unbeteiligte Dritte, von denen § 15 Abs.3 UrhG gerade ausgeht, von dem Gutachten in keiner Weise förmlich Kenntnis erlangen; die einzige Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht wie bei dem Beklagten über Verfahrensbeteiligte.

Solange aber ein Werk nicht veröffentlicht ist, besteht auch kein Zitierrecht nach § 51 UrhG, so dass hier dahinstehen kann, ob die Auseinandersetzung des Beklagten mit den Gutachten des Klägers eine wissenschaftliche ist. Denn erst nach der Ausübung des Veröffentlichungsrechts des Berechtigten dürfen auch Dritte die Rechte der §§ 44 a ff UrhG wahrnehmen, weil erst mit der Veröffentlichung das Werk nicht mehr allein seinem Schöpfer zur Verfügung steht, sondern bestimmungsgemäß in den gesellschaftlichen Raum eintritt (Schmid/Wirth, aaO, § 6 Randnummer 1 mit weiteren Nennungen).

Vor der Veröffentlichung steht alleine dem Kläger gemäß § 12 Abs.2 UrhG das Recht zur Mitteilung des Inhalts und zur Besprechung zu. Dies hat seinen Grund darin, dass vor der Veröffentlichung das Werk seinem Schöpfer zur Verfügung steht, wie oben ausgeführt.

Soweit der Beklagte meint, er habe nicht schuldhaft gehandelt, so ist dies im Zusammenhang mit dem Unterlassungsanspruch unerheblich, da dieser kein Verschulden, sondern alleine Wiederholungsfahr voraussetzt. Diese ergibt sich zwanglos daraus, dass der Beklagte bereits mehrfach gegen das Urheberrecht des Klägers verstoßen hat und sich auch in diesem Verfahren uneinsichtig zeigt und die Verstöße fortsetzt. Dies ist im Lichte des Umstandes, dass der Beklagte selbst auch seiner homepage vor seinem Aufsatz über Gerichtsgutachten ausdrücklich auf sein bestehendes Urheberrecht hinweist.

III.

Die Kostenentscheidung hatte dem Schlussurteil vorbehalten zu bleiben.

Die Unterlassung war für vorläufig vollstreckbar zu erklären, eine Sicherheitsleistung war nicht anzuordnen, da ein Vollstreckungsschaden nicht ersichtlich ist.

Partikel